

## NEU FÜR ZEITARBEITERINNEN!

Ab Jänner 2014:

- Erhöhung der KV-Löhne um durchschnittlich **2,72%**
- neuer **Mindestlohn € 1.466,42**
- **Zulagen und Zuschläge** werden um **2,10%** erhöht
- Überzahlung des Grundlohns bleibt aufrecht
- Bis zu **2 Tage Bildungsfreistellung** bei Antritt zur **Lehrabschlussprüfung**

Die Gewerkschaft PRO-GE verhandelt jedes Jahr insgesamt für fast 400.000 Arbeiterinnen und Arbeiter neue Löhne. Denn die Löhne steigen nicht von selbst und die Arbeitsbedingungen verbessern sich auch nicht von selbst!

## DAFÜR BRAUCHT ES STARKE GEWERKSCHAFTEN!

**Daher:** Mitglied werden und die Gewerkschaft stärken. Für höhere Löhne und gute Arbeitsbedingungen!

ZEIT  
ARBEIT

[www.proge.at](http://www.proge.at)

Werde Mitglied!  
Hier bekommst du alle Infos:

### GEWERKSCHAFT PRO-GE

Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien  
Telefon: (01) 534 44-69 575  
Fax: (01) 534 44-103 400  
E-Mail: [akue@proge.at](mailto:akue@proge.at)  
[www.proge.at](http://www.proge.at)

#### Landessekretariat **Burgenland**

Wienerstraße 7a, 7000 Eisenstadt  
Telefon: (02682) 770 53  
[burgenland@proge.at](mailto:burgenland@proge.at)

#### Landessekretariat **Kärnten**

Bahnhofsstraße 44, 9020 Klagenfurt  
Telefon: (0463) 58 70-414  
[kaernten@proge.at](mailto:kaernten@proge.at)

#### Landessekretariat **Niederösterreich**

Wassergasse 31a, 2500 Baden  
Telefon: (02252) 443 37 u. 446 75  
[niederoesterreich@proge.at](mailto:niederoesterreich@proge.at)

#### Landessekretariat **Oberösterreich**

Weingartshofstraße 2, 4020 Linz  
Telefon: (0732) 65 33 47  
[oberoesterreich@proge.at](mailto:oberoesterreich@proge.at)

#### Landessekretariat **Salzburg**

Markus-Sittikus-Straße 10, 5020 Salzburg  
Telefon: (0662) 87 64 53-241  
[salzburg@proge.at](mailto:salzburg@proge.at)

#### Landessekretariat **Steiermark**

Karl-Morre-Straße 32, 8020 Graz  
Telefon: (0316) 70 71-275  
[steiermark@proge.at](mailto:steiermark@proge.at)

#### Landessekretariat **Tirol**

Südtiroler Platz 14-16, 6010 Innsbruck  
Telefon: (0512) 597 77-506  
[tirol@proge.at](mailto:tirol@proge.at)

#### Landessekretariat **Vorarlberg**

Reutegasse 11, 6900 Bregenz  
Telefon: (05574) 717 90  
[vorarlberg@proge.at](mailto:vorarlberg@proge.at)

#### Landessekretariat **Wien**

Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien  
Telefon: (01) 534 44 69-660  
[wien@proge.at](mailto:wien@proge.at)

**Impressum:** Herausgeber und Hersteller: Österreichischer Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien; für den Inhalt verantwortlich: PRO-GE Öffentlichkeitsarbeit; Herstellungsort: Wien



ARBEITSKRÄFTE-  
ÜBERLASSUNG

Eine Information für ZeitarbeiterInnen

[www.proge.at](http://www.proge.at)

## KOLLEKTIVVERTRAG FÜR ZEITARBEITERINNEIN!

**Wer hat mehr Erfolg:** Jemand, der versucht einen schweren Brocken alleine aufzuheben, oder viele, die gemeinsam anpacken? Genau so ist es bei den Rechten der Arbeiterinnen und Arbeiter in den Betrieben und bei den Lohnverhandlungen der Gewerkschaften: **Je mehr mit anpacken, umso größer ist der Erfolg.**

### Der beste Mindestlohn gilt!

Für die Entlohnung von ZeitarbeiterInnen gilt: Je nachdem in welche Branche man überlassen wird, muss man die Löhne bekommen, die die KollegInnen des Beschäftigterbetriebes laut ihrem Kollektivvertrag bekommen. Hinzugerechnet werden allfällige Referenzzuschläge. Die jeweiligen Referenzverbände sind im Kollektivvertrag geregelt. Wenn die Löhne im Kollektivvertrag des Beschäftigers aber unter den Mindestlöhnen des Arbeitskräfteüberlassungs-Kollektivvertrages liegen, dann gelten die Mindestlöhne laut Arbeitskräfteüberlassungs-Kollektivvertrag.

Das gilt sowohl während einer Überlassung, als auch in überlassungsfreien Zeiten. Während der Stehzeit hat der/die ZeitarbeiterIn Anspruch auf das Durchschnittsentgelt der letzten 13 Wochen. Einseitige Urlaubsanordnung des Arbeitgebers während der Stehzeit ist nicht zulässig.

### Ausfallhaftung!

Laut Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG) §14 haftet jeder Beschäftigterbetrieb als Bürge für zustehende Entgeltansprüche, wenn diese vom Überlasser nicht korrekt bezahlt wurden oder dieser nicht in der Lage ist diese zu bezahlen.

### Überlassungsmitteilung

Jede/r ZeitarbeiterIn hat im Falle einer Überlassung den gesetzlichen Anspruch auf eine Überlassungsmitteilung. In dieser müssen der zukünftige Beschäftigterbetrieb sowie alle Ansprüche der Zeitarbeiterin/des Zeitarbeiters schriftlich angeführt werden. Darüber hinaus, muss die zu verrichtende Arbeit und die genaue Arbeitsart ausgewiesen werden.

### Im Kollektivvertrag klar geregelt:

- Arbeitszeiten, Überstunden
- Zusammenrechnung von Dienstzeiten bei Arbeitsunterbrechung bis zu 90 Tagen
- Anspruch auf Fahrtkostenersatz bei Einsatz mehr als 60 km vom Wohnort entfernt
- im Bereich der Dienstreisen hat der Kollektivvertrag die bisherige Benachteiligung der ZeitarbeiterInnen bezüglich der Besteuerung beseitigt
- Nächtigungsgeld
- einheitliches Weihnachts- und Urlaubsgeld  
Diese Sonderzahlungen werden auf Basis des Durchschnitts der letzten 6 Monate, beides jeweils inklusive Überstunden, berechnet.
- freie Tage bei Hochzeit, Geburt, Begräbnissen usw.
- Elternkarenz wird zur Gänze angerechnet für die Bemessung der Kündigungsfrist, der Dauer des Krankentgeltanspruches, der Urlaubsdauer, des Jubiläumsgeldes, der Umstufung von der Beschäftigungsgruppe A auf B und bei Bemessung der Höhe der Abfertigung.
- Lohnfälligkeit festgelegt  
Spätestens mit 15. des Folgemonats muss die Auszahlung bzw. Überweisung erfolgen.

### Mehr in deinem Kollektivvertrag!

**Der Kollektivvertrag gilt ab 1. Jänner 2014**

#### Tipps für ZeitarbeiterInnen

- Dienstzettel gut aufheben
- Aufzeichnungen über Arbeitszeiten führen
- Aufzeichnungen darüber führen, wann man auf Montage ist
- vor einer einvernehmlichen Auflösung des Arbeitsvertrages bei Betriebsrat oder der Gewerkschaft informieren
- bei allen weiteren Fragen oder Unklarheiten, z.B. bei Gründung von Betriebsratskörperschaften die **Gewerkschaft kontaktieren**

### Neue Regelungen seit 1. Jänner 2013:

#### Wir haben erreicht:

- Schluss mit der Tagelöhnerie  
Das Gesetz verpflichtet Überlasser, ihre ArbeitnehmerInnen spätestens 14 Tage im Vorhinein über das Ende eines Einsatzes zu informieren, wenn sie zumindest drei Monate überlassen waren.
- Innerbetriebliche Gleichstellungen bei Arbeitszeit, Urlaub und arbeitsfreien Tagen
- Gleichstellung auch in der Kantine, bei Sozialleistungen, Betriebspensionen ...  
Gleiche Preise für alle in der Betriebskantine, gleiche Sozialunterstützungen, Einbeziehung in Pensionskassen (ab 01.01.2014) bzw. betriebliche Kollektivversicherungen.
- Bessere Weiterbildung für LeiharbeiterInnen!  
Beschäftigter werden verpflichtet, die Teilnahme überlassener Arbeitskräfte an internen Weiterbildungsmaßnahmen zu unterstützen.
- Wirksame Maßnahmen gegen die vielen Arbeitsunfälle!  
LeiharbeiterInnen sind zweieinhalb mal häufiger Opfer von Arbeitsunfällen als alle anderen ArbeitnehmerInnen! Deshalb müssen vor Beginn spezielle Anforderungen (wie z.B. Schwindelfreiheit) und Gefahren nachweislich und schriftlich bekannt gegeben werden.
- Wirksamer Schutz vor Diskriminierung auch für überlassene Arbeitskräfte.
- Bessere Chancen auf Übernahme  
Jede beim Kunden frei werdende Stelle muss ab 1. Jänner 2013 im Betrieb öffentlich ausgeschrieben werden und zwar so, dass LeiharbeiterInnen dazu Zugang haben.
- Unterstützungsfonds für LeiharbeiterInnen  
Seit 1.1.2014 unterstützt der Sozial- und Weiterbildungsfonds LeiharbeiterInnen finanziell bei Arbeitslosigkeit, fördert Weiterbildung in der Branche und unterstützt die Überlasserbetriebe die ihre ArbeiterInnen in der Stehzeit weiterbilden.

#### Ohne Gewerkschaften gibt es

- **KEINE** Lohnerhöhungen!
- **KEIN** Weihnachtsgeld!
- **KEIN** Urlaubsgeld!
- **KEINE** geregelten Arbeitszeiten!
- **KEINEN** Kündigungsschutz für ZeitarbeiterInnen!